

REGIERUNGSRAT

22. Januar 2014

13.241

Interpellation Ralf Bucher, CVP, Mühlau, vom 19. November 2013 betreffend Anrechenbarkeit des in einem Einzelunternehmen investierten Eigenkapitals für die Anspruchsberechtigung bei der Prämienverbilligung und den Bezug von Ausbildungsbeiträgen; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Kann sich der Regierungsrat in der nächsten Revision des EG KVG vorstellen, in der oben erwähnten Richtung § 16 so anzupassen, dass das in den Unternehmungen gebundene Vermögen nicht dem massgebenden Einkommen angerechnet wird?"

Für den Vollzug der Prämienverbilligung sind die Kantone zuständig. Sie legen den Kreis der Begünstigten, die Höhe der staatlichen Verbilligung, das Verfahren und die Auszahlungsmodalitäten fest. Jedes kantonale Prämienverbilligungssystem ist für sich ein Unikum, welches auf der kantonspezifischen Situation beruht. Direkte Vergleiche sind daher nur schwer möglich, nicht zuletzt auch durch die unterschiedlichen massgebenden Einkommen für die Prämienverbilligung. Diese unterscheiden sich einerseits durch die kantonalen Steuersysteme und andererseits durch die kantonalen Anspruchsvoraussetzungen. Einzige Gemeinsamkeit: In allen Kantonen setzt sich das massgebende Einkommen aus einem Einkommens- und einem Vermögensteil zusammen.

Im Kanton Aargau wird heute bei der Berechnung des massgebenden Einkommens 20 % des steuerbaren Vermögens zum steuerbaren Einkommen dazugezählt. Ein Vergleich mit den erwähnten Kantonen Bern, Zug und Luzern ergibt folgendes Resultat: Im Kanton Bern werden 5 % des Vermögens berücksichtigt, indes 5 % des Reinvermögens. Auch im Kanton Zug wird das Reinvermögen herangezogen und zwar mit 10 %. Der Kanton Luzern stellt wie der Kanton Aargau auf das steuerbare Vermögen ab und berücksichtigt zur Berechnung des massgebenden Einkommens seit dem 1. Januar 2013 neu einen Vermögensanteil von 15 %.

Derzeit wird das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) totalrevidiert. Geplante Inkraftsetzung des totalrevidierten Gesetzes ist der Sommer 2016. Der Regierungsrat ist bereit, die Frage der Berücksichtigung des Vermögens für Einzelunternehmungen in diesem Zusammenhang zu prüfen.

Zur Frage 2

"Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Stipendienverordnung (§ 22) ebenfalls auf die gleiche Weise anzupassen oder den entsprechenden Artikel gar zu streichen, um nicht das gebundene Vermögen zum Stolperstein werden zu lassen?"

Die Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV) wird derzeit revidiert. Geplante Inkraftsetzung der revidierten Verordnung ist der 1. August 2014. Der Regierungsrat ist bereit, die Frage der Berücksichtigung des Vermögens für Einzelunternehmungen in diesem Zusammenhang zu prüfen.

Zur Frage 3

"Falls dies wie vorgeschlagen umgesetzt würde, was für Kostenfolgen hätten diese Änderungen und wie könnten die zusätzlichen Ausgaben am sozialverträglichsten eingespart werden (Richtprämie, Prämienobergrenze?), so dass die Änderungen aufwandneutral wären?"

Der Regierungsrat ist bereit, sofern die Änderung wie vorgeschlagen umgesetzt wird, eine mögliche aufwandneutrale Änderung im Rahmen der Totalrevision des EG KVG aufzuzeigen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'038.–.

Regierungsrat Aargau